

# Satzung der Schüler\*innen Vertretung des Lise-Meitner-Gymnasiums in Maxdorf (Pfalz)

**Präambel:** Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Satzungsschreiben nur die männliche Form verwendet. Die weibliche und diverse Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

## 1. Selbstverständnis

- 1.1 Die Schülervvertretung (SV) ist die demokratische und selbstständige Vertretung aller Schüler des Lise-Meitner-Gymnasiums (LMG). Sie wirkt gemäß §31 Schulgesetz (SchulG) bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule mit. Sie nimmt die Vertretung der Interessen der Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und übt die Beteiligungsrechte der Schüler aus.
- 1.2 Die SV ist für den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der Schüler und allen für das Schulleben relevanten Personen, Verbänden und Organisationen verantwortlich. Sie setzt sich speziell für einen guten Kontakt zu allen schulinternen Gremien und der Schulleitung ein.
- 1.3 Die SV ist für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten, regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden zuständig.
- 1.4 Die SV Mitglieder handeln ehrenamtlich, eine Vergütung findet nicht statt.

## 2. Organe der SV

- 2.1 Die SV gliedert sich in folgende Organe:
  - Schülervollversammlung (SVV)
  - Kurs- und Klassensprecher
  - Kurs- und Klassensprecher-Versammlung (KSV)
  - SV-Vorstand nach §6 und §7.1
    - *Wiederholte Aufzählung der Ämter gestrichen und Verweis auf §7.1 und §6 hinzugefügt*
- 2.2. Für die Wahl in den SV-Vorstand gelten folgende Bedingungen:
  - Verpflichtung zur konstanten Mitarbeit in der SV für ein Jahr
  - Verpflichtung zur Einarbeitung durch Vorgänger gem. §7.2.
  - Verpflichtung zur Einarbeitung des neugewählten Vorstandes gem. §7.2.
  - Kein erweiterter Ausschluss nach §7.13 a.

## 3. Schülervollversammlung (SVV)

- 3.1 Die SVV besteht aus allen Schülern des Lise-Meitner-Gymnasiums Maxdorf.
- 3.2 Die SVV ist das höchste beschlussfassende Gremium der SV.

- 3.3 Eine SVV kann auf Antrag einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Schüler dies beantragt oder nach §3.8.
- 3.4 Die SVV findet mindestens einmal pro Schuljahr statt und kann je nach Bedarf durch den SV-Vorstand einberufen werden.
- 3.5 Alle anwesenden Schüler haben eine Stimme bei anstehenden Wahlen
- 3.6 Am Ende des Schuljahres wählt die SVV Schülersprecher und jedes zweite Schuljahr Verbindungslehrer für das kommende Schuljahr.
- 3.7 Die SVV kann auf Klassen, Kurse und Stufen aufgeteilt werden, um einen besseren Ablauf zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abstimmungen und Wahlen.
- 3.8 Auf Antrag der KSV, entscheidet die SVV mit einer zweidrittel Mehrheit innerhalb von 4 Monaten, ob die Schülersprecher ihr Amt behalten oder nach §7.13 a ausgeschlossen werden. Bei Ausschluss, werden die Schülersprecher sowie der SV Vorstand neu gewählt. Die Abstimmung der Abwahl der Schülersprecher durch die SVV kann gleichzeitig mit einer vorläufigen Neuwahl dieser durchgeführt werden. Dabei gilt, sollten die Schülersprecher ihr Amt nach Satz 1 behalten, so wird die Neuwahl nach Satz 3 für nichtig erklärt. Sollten die Schülersprecher nach Satz 1 abgewählt und ausgeschlossen werden, so ist die Neuwahl nach Satz 3 gültig.

#### **4. Kurs- und Klassensprecher**

- 4.1 Die Kurse und Klassen wählen mit einfacher Mehrheit einen Kurs- oder Klassensprecher sowie einen Stellvertreter.
- 4.2 Diese vertreten die Interessen der Klasse/des Kurses gegenüber der Schule.
- 4.3 Kurs- oder Klassensprecher sowie deren Stellvertreter können entweder halbjährlich oder jedes volle Schuljahr neu gewählt werden. Zur Wahl nicht zugelassen sind nach §4.4 ausgeschlossene Personen.
- 4.4 Über einen erweiterten Ausschluss wird entweder nach §5.10 oder durch Antrag der Schülersprecher abgestimmt. Dem Auszuschließenden Schüler muss eine Möglichkeit der Anhörung gegeben werden. Stimmt der SV Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit für diesen, so verliert der Ausgeschlossene Schüler mit sofortiger Wirkung sein Amt nach §4 und es gilt vor allem §7.13 a . Die Klassen-/ Stammkursleitung ist innerhalb von 14 Werktagen schriftlich über den Ausschluss zu informieren.

#### **5. Kurs- und Klassensprecher-Versammlung (KSV)**

- 5.1 Versammlungen der KSV werden von den Schülersprechern in Absprache mit dem SV-Vorstand einberufen und geleitet.
- 5.2 Alle Kurs- und Klassensprecher haben Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, alle sonstigen Organe der SV Teilnahme und Rederecht.
- 5.3 Bei allen Sitzungen der KSV wird ein Protokoll geführt und anschließend den Klassen-/ Kurssprechern einsehbar gemacht.
- 5.4 Alle Kurs- und Klassensprecher sind dazu verpflichtet, an den Klassen- und Kurssprecherversammlungen teilzunehmen, solange sie nicht ohne triftigen Grund verhindert sind.
- 5.5 *gestrichen*
- 5.6 Die Klassen- und Kurssprecher sind dazu verpflichtet, Anregungen ihrer Klassenmitglieder in die Arbeit der SV miteinfließen zu lassen.
- 5.7 Die KSV kann im geeigneten Gruppen aufgeteilt werden, um einen besseren Ablauf zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abstimmungen und Wahlen der KSV.
- 5.8 Die KSV wählt den SV Vorstand nach §7.1.
- 5.9 *gestrichen*

- 5.10 Die Schülersprecher können Personen, welche während einer KSV grob den Ablauf stören, nach einer Ermahnung von der KSV ausschließen. Ausgeschlossene Schüler müssen sofort zum Unterricht zurückkehren. Der SV-Vorstand entscheidet im Nachhinein innerhalb von 14 Werktagen ob der Ausschluss nach §4.4 erweitert wird.

## **6. Schülersprecher**

- 6.1 Auf das Amt der Schülersprecher können sich alle Schüler bewerben. §7.13 a bleibt unberührt.
- 6.2 Die SVV wählt einen Schülersprecher sowie dessen Vertreter.
- 6.3 Sie vertreten die Interessen aller Schüler gegenüber der Schule und nach außen.
- 6.4 Die Schülersprecher sind der Kopf des SV-Vorstandes und sitzen ihm somit vor.
- 6.5 Die Mitglieder des Schülersprecherteams sind „Kraft Amtes“ Vertreter der SV im Schulausschuss und der Gesamtkonferenz.
- 6.6 Die Mitglieder der Schülersprecherteams sind Vertreter der SV in den Fachkonferenzen. Die Schülersprecher können auch Vertreter aus dem SV-Vorstand schicken.
- 6.7 Insbesondere die Schülersprecher unterliegen nach §49 Abs. 7 SchulG einer allumfassenden Schweigepflicht über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen.
- 6.8 Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter sind gleichberechtigt. Bei Uneinigkeit entscheidet der SV Vorstand.

## **7. SV-Vorstand**

- 7.1 Der SV-Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
- 7.1.1 Schülersprecher (2 Personen)
  - 7.1.2 Kassenwart (2 Personen)
  - 7.1.3 Delegierte zur KrSV (2 Personen)
  - 7.1.4 Gesamtkonferenzdelegierte (3 Personen) + 3 Vertreter
  - 7.1.5 Schulausschussdelegierte (1 Person) + 1 Vertreter
  - 7.1.6 Social-Media-Beauftragte (2 Personen)
  - 7.1.7 Schulbuchausschussdelegierte (3 Personen)
- 7.2 Einarbeitung des Vorstandes
- 7.2.1 Der neue Vorstand geht mit deren Vorgängern die SV-Satzung durch und versteht diese
  - 7.2.2 Der ehemalige Vorstand führt den neuen Vorstand in alle Bereiche der Arbeit der SV ein. (Projekte, Konferenzen, z.B. GK, etc.)
  - 7.2.3 Der ehemalige Vorstand, insbesondere die Schülersprecher, geben dem neuen Vorstand, alle Ihnen bekannten und zur Verfügung gestellten Zugangsdaten zu den Kanälen der SV (Instagram, E-Mail, usw.) sowie alle Schlüssel zu SV Eigentum sowie dem SV Schrank.
- 7.3 Der SV-Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal alle zwei Wochen.
- 7.4 Für jegliche Inhalte auf den Informationskanälen der SV (Schwarzes Brett, Instagram, Website, E-Mail, usw.) sind jeweils die veröffentlichenden Personen sowie im Falle des gesamten Vorstandes die Schülersprecher verantwortlich.
- 7.5 Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der Schüler gegenüber der Schule.
- 7.6 Der SV Vorstand hat auf Anweisung der Schülersprecher die Schweigepflicht nach §49 Abs. 7 SchulG zu wahren.
- 7.7 Dem Kassenwart obliegt die Führung der Bücher der SV und die ordnungsmäßige Organisation der Finanzen. Der Kassenwart gibt der SV mindestens einmal im Halbjahr Bericht über seine Arbeit und die Finanzlage der SV.
- 7.8 Einmal im Halbjahr unterzieht sich der SV-Vorstand der Kontrolle der Schülersprecher

- 7.8.1 Überprüfung der Bücher und der Kasse
- 7.8.2 Überprüfung der konstanten Arbeit (Projekte, Veranstaltungen, usw.)
- 7.8.3 Überprüfen der Einhaltung der Satzung, insbesondere §7.
- 7.8.4 Sonstiges
- 7.9 Es ist die Aufgabe der Kreis SV die Interessen der SV auf Ebene des Kreises zu vertreten. Die Delegierten geben regelmäßig Auskunft über ihre Tätigkeit und die der KrSV.
- 7.10 Der SV-Vorstand bemüht sich um ein gutes Verhältnis zum Schülerelternbeirat (SEB), um nach Möglichkeit gemeinsame Interessen besser durchsetzen zu können.
- 7.11 Der SV-Vorstand bemüht sich um ein gutes Verhältnis zum Förderverein. Die Schülersprecher bemühen sich, von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- 7.12 Arbeitsbereiche befassen sich intensiv mit einem Thema und werden in Ihrer Arbeit vom SV Vorstand unterstützt wie auch geprüft. Dauerhafte Arbeitsbereiche gilt es zu pflegen, bei Bedarf können temporäre Arbeitsbereiche gebildet werden. Jeder Schüler hat die Möglichkeit, den Arbeitsbereichen beizutreten, über Ausnahmen entscheidet der SV-Vorstand.
  - 7.12.1 Dauerhafter Arbeitsbereich ist das Projekt Schule mit Courage.
- 7.13 Der SV-Vorstand hat die Möglichkeit, sowohl Mitglieder des Schülersprecherteams als auch des SV-Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit begründet abzuwählen. Die Wahl muss nicht vorher angekündigt werden. Sollte die abzuwählende Person entschuldigt fehlen, so ist entweder eine schriftliche Anhörung des Abzuwählenden einzuholen oder die Abwahl zu verschieben. Bei erfolgreicher Abwahl ist die abgewählte Person innerhalb von 10 Werktagen über die Abwahl schriftlich zu informieren und das vakante Amt nach §9.2 zu behandeln. Ein Antrag auf erweiterten Ausschluss nach §4.4 muss von den Schülersprechern in Erwägung gezogen werden.
- 7.13 a Nach Abwahl nach §4.4 oder §3.8, ist der abgewählte Schüler für das laufende Schuljahr vom SV Vorstand nach §7 ausgeschlossen. Auch ist der Schüler von der nächsten Wahl der Schülersprecher nach §6 ausgeschlossen. Dem betroffenen Schüler muss innerhalb von 14 Werktagen dieser Absatz wie auch der erweiterte Ausschluss schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.14 Die Delegierten zur Gesamtkonferenz werden durch die Schulleitung darüber informiert, wann und wo die Gesamtkonferenzen stattfinden. Die Delegierten sind dazu verpflichtet an den Konferenzen teilzunehmen und der SV gegenüber zu berichten.
- 7.15 Der Schulausschuss wird nach Bedarf von der Schulleitung herangezogen und ist dazu verpflichtet mit dieser zusammenzuarbeiten. Die Mitglieder des Schulausschusses sind die Vertreter des Schulbuchausschusses.
- 7.16 Entlastungen:
  - 7.16.1 Am Ende der Amtszeit entscheiden die Schülersprecher, ob und wer der Mitglieder des Vorstandes entlastet wird. Bei Uneinigkeit der Schülersprecher oder Beschwerde entscheidet der SV-Vorstand mit einfacher Mehrheit.
  - 7.16.2 Entlastet wird, wer satzungskonform gearbeitet hat.
  - 7.16.3 Nicht entlastet wird zudem, wer die Arbeit in der SV stört. Entschieden wird dies nach §7.16.1.

## **8. Verbindungslehrer**

- 8.1 Es muss mindestens einen Verbindungslehrer männlich und weiblich, ggf. diversen Geschlechts geben
- 8.2 Die Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Danach findet durch die SVV eine Neuwahl statt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl und Abwahl. Letzteres durch eine Zweidrittelmehrheit und auf Antrag des SV Vorstandes oder auf Antrag der KSV.

- 8.3 Das Amt des Vertrauenslehrers umfasst:
- 8.3.1 Vermittlung zwischen der Schülerschaft und der Lehrerschaft unter anderem in organisatorischen Punkten.
  - 8.3.2 Die Vertrauenslehrer unterstehen auf Wunsch eines betroffenen Schülers einer allumfassenden Schweigepflicht.
  - 8.3.3 Die Vertrauenslehrer sollten eine Kontaktmöglichkeit am SV-Brett offen darlegen.
- 8.4 Kontrolle der Wahlprogramme der zur Wahl stehenden Schülersprecher in Bezug auf Umsetzbarkeit, Recht und Ordnung.

## 9. Allgemeines

- 9.1 Alle Ämter der SV werden zu Beginn jeden Schuljahres für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.
- 9.2 Alle Ämter können jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.
- 9.2.1 Niedergelegte Ämter werden kommissarisch von der SV besetzt.
  - 9.2.2 Innerhalb von zwei Monaten muss eine Neuwahl angesetzt werden.
- 9.3 Alle Wahlen der SV sind auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim abzuhalten.
- 9.4 Diese Satzung kann jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen durch die KSV geändert werden. Satzungsänderungen sind sofort nach Abstimmung der KSV wirksam. Jeder Schüler ist antragsberechtigt und jedem Antrag muss nachgegangen werden.
- 9.5 Der SV-Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Satzung für alle Schüler einsehbar ist.
- 9.6 Anträge müssen, wenn nicht anders festgelegt mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Bei Anträgen der Schülersprecher, müssen diese sich einig sein oder die Entscheidung des SV Vorstandes herbeiführen.

Für die Schulleitung

Für den örtlichen Personalrat

---

Martin Storck

---

Sascha Walter

Für die Schülerschaft

---

Jolina Marie Becker